

GEMEINDE BIRR



Reglement über die Abfallbeseitigung

vom 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Verantwortlichkeit
- § 4 Rückgaben
- § 5 Abfahren
- § 6 Benützungspflicht

II. Entsorgungen

- § 7 Allgemeines
- § 8 Kompostierung / Grünmulden
- § 9 Sammelstellen
- §10 Hauskehricht
- §11 Spezialfahren
- §12 Benützungspflicht

III. Finanzierung

- §13 Allgemeines
- §14 Gebühren
- §15 Gebührenmarken
- §16 Verkauf
- §17 Kompetenz des Gemeinderates

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§18 Zuständigkeit, Rechtsschutz

§19 Vollstreckung

§20 Strafbestimmungen

V. Schlussbestimmungen

§21 Inkrafttreten

Anhang

Gebührentarif

- Die Einwohnergemeinde Birr erlässt, gestützt auf
- § 4 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
 - das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
 - das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 27. Oktober 1998 sowie
 - § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
- folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung unter gleichzeitiger Förderung der Wiederverwertung.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonalen Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

- 2 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.
- 3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, obliegt dem Betriebsinhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Verantwortlichkeit

- 1 Jeder Verursacher ist verantwortlich, dass seine Abfälle vorschriftsgemäss und unschädlich entsorgt werden.
- 2 Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Abfälle aus Haushaltungen) und der Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, sofern diese bezüglich Umfang und Art mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden können, hat die Gemeinde Sammelstellen zu betreiben und soweit tunlich Abfahren durchzuführen. Diese Aufgaben können auch privaten Unternehmungen oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften übertragen werden.
- 3 Verursacher von grossen Abfallmengen (Haushalträumungen, etc.), Sonderabfällen, etc. haben diese auf eigene Kosten vorschriftsgemäss zu entsorgen.

§ 4 Rückgaben

Ausgediente Gegenstände, Geräte, etc. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

§ 5 Abfahren

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die näheren Einzelheiten in Bezug auf Abfahren und legt unter Berücksichtigung von Baudichten, Strassenbreiten und Wendemöglichkeiten die Abfuhrroute fest.
- 2 Das Sammelgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages auf den Sammelplätzen bzw. an den Strassenrändern bereitgestellt werden. Es muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- 3 Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Wirtschaftlichkeit kann der Gemeinderat Sammelplätze festlegen, sofern die Bewohner der verschiedenen Quartiere dies nicht selbst tun.

§ 6 Benützungspflicht

- 1 Die Einrichtungen der Gemeinde Birr zur Abfallentsorgung dienen nur der Entsorgung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. Das Zuführen von Abfällen jeder Art ins Gemeindegebiet zur Gemeindesammelstelle ist verboten.

- 2 Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.
- 3 Vorbehalten bleiben die Kompostierung der organischen Abfälle sowie die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.
- 4 Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- 5 Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 6 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung und ist bewilligungspflichtig durch das Baudepartement.

II. Entsorgungen

§ 7 Allgemeines

- 1 Die Verursacher von Abfällen sind verpflichtet, diese entsprechend den nachfolgenden Möglichkeiten zu trennen.
- 2 Die Entsorgung der getrennten Abfälle erfolgt durch Kompostieren, Sammelstellen, Kehr- und Spezialabfuhr der Gemeinde sowie private Abfuhr.

§ 8 Kompostierung / Grünmulden

- 1 Jedermann ist gehalten, Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren oder in Grünmulden zu entsorgen.
- 2 Die Zahl der Grünmulden wird durch den Gemeinderat bestimmt und den Bedürfnissen entsprechend angepasst.
- 3 Organische Abfälle sind: Rüstabfälle von Gemüse und Obst, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz, Federn, Haare, Kleintiermist, Holzasche von unbehandeltem Holz, Schnittblumen, Topfpflanzen mit Erde, Laub, Unkraut, Äste und Rasenschnitt.
- 4 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst). Sie kann zusätzlich Quartierkompostierungsanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

§ 9 Sammelstellen

- 1 Entsprechend dem Stand der Technik werden Sammelstellen für die Wiederverwertung oder die Beseitigung von Siedlungsabfällen geführt (z.B. Altmetall, Grob-sperrgut, Kunststoff, usw.). Der Gemeinderat bestimmt die näheren Einzelheiten in Bezug auf Art der Sammelstellen, Platzierung und Turnus der periodisch aufgestellten Sammeleinrichtungen.
- 2 Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Überdies dürfen Abfälle nur an Werktagen und in der Zeit von 07.00h bis 12.00h und von 13.00h bis 20.00h, an Samstagen von 07.00h bis 12.00h, den Sammelstellen zugeführt werden.
- 3 Chemikalien, Gifte, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Medikamente, Farbreste, Sonderabfälle und Gifte aus Haushalten sind dem Handel, der Drogerie oder anderen entsprechenden Sammelstellen zurückzugeben.
- 4 Kühlgeräte werden nur gegen eine kostendeckende Gebühr entgegengenommen. Ausgedienter Elektroschrott ist an die Verkaufsstellen zurückzugeben
- 5 Tierkadaver können dem Bauamt abgegeben werden. Weitere Einzelheiten sind dem Entsorgungsmerkblatt zu entnehmen, welches jährlich erscheint.

§ 10 Hauskehrricht

- 1 Die Kehrrichtabfuhr findet wöchentlich statt und ist gebührenpflichtig.
- 2 Der Kehrricht ist in Säcken von max. 110 l und 20 kg Gewicht bereitzustellen. Die Säcke müssen mit gut sichtbaren Gebührenmarken versehen sein.
- 3 Abführbare Sammelbehältnisse (Papiersäcke, Schachteln, etc.) mit einem Gewicht von höchstens 10 kg sowie sperrige Einzelkehrrichtstücke, die nötigenfalls zu bündeln sind und die Masse 100 x 50 x 150 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten dürfen, müssen gut sichtbar, mit entsprechenden Gebührenmarken versehen werden. Für grösseres oder schwereres Sperrgut wird, entsprechend den Bedürfnissen, periodisch eine Mulde beim Bauamt aufgestellt.
- 4 Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mehr als sechs Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcke sowie die mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehenen sperrigen Einzelkehrrichtstücke zudem in Normcontainern bereitgestellt werden. Sollte wiederholt festgestellt werden, dass versucht wird die Gebührenpflicht zu umgehen, wird dem, oder bei mehreren, einem der Hauseigentümer die solidarisch haften, zusätzlich Rechnung gestellt für die Entleerung des Containers.
- 5 Gewerbe- und Industriebetriebe, für deren Kehrricht sich Säcke nicht eignen, sind verpflichtet, diesen in einem 800 l Normcontainer, versehen mit einer Gebüh-

renplombe, bereitzustellen. Container, die keine Plomben enthalten oder die überfüllt sind, werden nicht geleert. Bis zum nächsten Abfuhrtag sind diese entweder soweit zu entleeren, dass der Deckel wieder schliesst oder mit einer zusätzlichen Plombe zu versehen.

- 6 Die Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind auf der Frontseite mit der Hausnummer zu bezeichnen und diejenigen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit dem Geschäfts bzw. Firmennamen.

§ 11 Spezialfahren

- 1 Die Spezialabfahren sind nicht gebührenpflichtig. Die Termine werden rechtzeitig im kommunalen Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- 2 Das Abfuhrmaterial ist ohne das Anbringen von Gebührenmarken gebündelt an der Abfuhrroute bereitzustellen.
- 3 Sofern es sich als notwendig erweist, können für Siedlungsabfälle weitere Spezialabfahren durchgeführt werden.

§ 12 Benützungspflicht

Siedlungsabfälle sind dem Sammel- und Entsorgungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten zu übergeben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen nach Absprache bewilligen.

III. Finanzierung

§ 13 Allgemeines

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Birr kostendeckende Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen zu 100% sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.
- 2 Die Benützung von Kehr-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 3 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten besonderer Art der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung an entsprechende Annahmestellen, Deponien oder Beseitigungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderentleerung, etc., sind von den Verursachern zu bezahlen.

§ 14 Gebühren

- 1 Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container erhoben. Beim Sperrgut ist das Gewicht massgebend für die Gebühr.
- 2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
- 3 Die Grünabfuhr, die Altglasrückgabe und die Abgabe von Altmetall werden über eine Grundgebühr geregelt.

§ 15 Gebührenmarken

Die Gebühren werden durch den Verkauf von Gebührenmarken für abführbare Sammelbehältnisse und sperrige Einzelkehrichtstücke sowie Gebührenplomben für 800 Liter-Normcontainer der Gewerbe- und Industriebetriebe erhoben.

§ 16 Verkauf

Der Verkauf der Gebührenmarken und Gebührenplomben wird durch den Gemeinderat organisiert, welcher auch die Verkaufsstellen bezeichnet.

§ 17 Kompetenz des Gemeinderates

Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann jährlich im Rahmen der Teuerung bzw. der anfallenden erhöhten Entsorgungskosten angepasst werden. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu erstellen.

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§ 18 Zuständigkeit, Rechtsschutz

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

§ 19 Vollstreckung

Verfügungen und Entscheide können innert 20 Tagen bei der Rechtsabteilung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), 5001 Aarau, angefochten werden.

§ 20 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat nach den §§ 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen bis zu Fr. 500.00 geahndet.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Strafbestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. April 1995.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2007 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BIRR

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Markus Büttikofer

sig. Martin Maumary

Anhang zum Reglement über die Abfallbeseitigung

Gebührentarif

Die Höhe der jährlichen Grundgebühr für Privathaushalte sowie Grundgebühr Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetriebe beträgt Fr. 75.00.

Auf den vorgenannten Gebühren wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

17 Liter	1/2 Marke
35 Liter	1 Marke
60 Liter	2 Marken
110 Liter	3 Marken

Sperrige Einzelkehrrichtstücke und Sperrgutstücke, welche der Sammelstelle zugeführt werden:

2 Marken bis 10 Kg
 3 Marken bis 25 Kg
 + 1 Marke pro 10 weitere, ganze oder angefangene Kilos.

Kosten 1 Marke kostet Fr. 3.00

Containerplomben für eine Leerung:

Container bis 800 Liter 1 Plombe zu Fr. 60.00